

1524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1438 der Beilagen): Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegene Staatsvertrag enthält Bestimmungen, deren Ziel die Verringerung von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit ist und regelt weiters die Erfüllung der Militärdienstpflicht in den Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das Übereinkommen bestimmt, daß Staatsangehörige zweier oder mehrerer Vertragsparteien die Militärdienstpflicht nur gegenüber einer dieser Vertragsparteien zu erfüllen haben und sieht zu diesem Zweck den Abschluß von Sonderabkommen zwischen den beteiligten Vertragsparteien vor. Es enthält ferner Regelungen für den Fall, daß solche Sonderabkommen nicht bestehen.

Das Übereinkommen enthält gesetzesändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen. Österreich hat einen Vorbehalt im Sinne des Punktes 3 der Anlage zum Übereinkommen und ferner eine interpretative Erklärung betreffend Art. 5 und 6 des Übereinkommens abgegeben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 21. März 1975 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Broesigke und Dr. Prader sowie des Bundesministers Rössch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Fall einen Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, für nicht erforderlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage und Vorbehalt der Republik Österreich sowie Interpretative Erklärung (1438 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 21. März 1975

Brandstätter
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann